



Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

Az.: 55-29411/010-0006

Öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1
des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG

betreffend die

Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrnn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten

gegenüber den Betreibern von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in der
Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen

– nachfolgend der oder die „**Netzbetreiber**“ –

fasst die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbe-
hörde am 12.09.2022 durch

die Vorsitzende	Sabine Henke-Jelit
die Beisitzerin	Anke Weber
den Beisitzer	Jens Busse

– nachfolgend die „**Regulierungskammer**“ –

folgenden

Festlegungsbeschluss:

1. Adressatenkreis

- a) Die nachfolgenden Festlegungen richten sich an die Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer fällt (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG) (nachfolgend die „**Adressaten**“).
- b) Die nachfolgenden Festlegungen richten sich nicht
 - aa) an Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnWG); oder
 - bb) an Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen ausnahmsweise keine Festlegung kalenderjährlicher Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV durch die hierfür sachlich und örtlich zuständige Regulierungskammer erfolgt, da (i) stattdessen übergangsweise die Erteilung von Netzentgelt-Genehmigungen nach

§ 23a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 ARegV zur Anwendung kommt oder (ii) das fragliche Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz entweder nach § 110 Abs. 2 Satz 1 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft wurde oder gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz gilt.

2. Verpflichtung zur Einreichung von Daten

- a) Die Adressaten sind verpflichtet, die in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG aufgeführten und in Tenorziffer 3 dieses Festlegungsbeschlusses konkretisierten Daten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Festlegungsbeschlusses zutreffend, fristgemäß und vollständig einzureichen, soweit diese den Adressaten vorliegen.

- b) Die vorgenannten Daten sind einmal jährlich,

**spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres,
erstmals spätestens bis zum 15.11.2022,**

in ihrer jeweils aktuellsten dem einzelnen Adressaten vorliegenden Fassung, zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Regulierungskammer einzureichen. Bei der Fristsetzung nach Satz 1 handelt es sich um eine behördliche Fristsetzung.

- c) Die Einreichung der vorgenannten Daten hat bei der Geschäftsstelle der Regulierungskammer jeweils vollständig in elektronischer Form in Sharepoint oder unter der E-Mail-Adresse

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

nach Maßgabe von Tenorziffer 4 dieses Festlegungsbeschlusses zu erfolgen.

- d) Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Regulierungskammer ausdrücklich vorbehält, in begründeten Einzelfällen – über die jährliche Einreichung von Daten nach Buchstaben a) bis c) hinaus

- eine (zusätzliche) Einreichung von Daten nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 2 EnWG gegenüber einzelnen Adressaten gesondert anzuordnen.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG aufgeführten Daten keine Zuständigkeit der Regulierungskammer zur Veröffentlichung, sondern vielmehr ausnahmsweise eine Zuständigkeit zur Veröffentlichung seitens der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG). Daher sind die Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG gegebenenfalls nicht nach Maßgabe dieses Festlegungsbeschlusses bei der Regulierungskammer, sondern, soweit erforderlich, bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe deren eigener Vorgaben einzureichen.
 - f) Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf die in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG aufgeführten und auf die Betreiber von Transportnetzen (§ 3 Nr. 31e EnWG) bezogenen Daten keine Zuständigkeit der Regulierungskammer zur Veröffentlichung, sondern vielmehr eine alleinige Zuständigkeit zur Veröffentlichung seitens der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 1 EnWG).
 - g) Es wird darauf hingewiesen, dass die Regulierungskammer auf die Zulieferung der in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 EnWG aufgeführten Daten verzichtet, da die Regulierungsbehörde in Bezug auf die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit keinerlei Entscheidungen nach § 23 Abs. 6 und 7 ARegV erlassen hat und somit eine Veröffentlichung von Daten ausscheidet.

3. Einzureichende Daten im Einzelnen

- a) Die Adressaten werden dazu verpflichtet, folgende Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG unternehmensbezogen und in nicht anonymisierter Form einzureichen, soweit ihnen diese vorliegen:

- aa) die gemäß § 21a Abs. 2 EnWG durch die Regulierungsbehörde nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen und, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung herangezogene und nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, jeweils als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG);
- bb) den durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV genehmigten jährlichen Kapitalkostenaufschlag auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG);
- cc) die nach § 21a Abs. 4 EnWG in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 2 ARegV) und volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 ARegV) sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den jeweiligen Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ARegV als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG);
- dd) die nach § 21a Abs. 4 EnWG zu berücksichtigenden jährlichen beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 4 ARegV) und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 3 ARegV) als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG);
- ee) die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, welche durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundes-

ministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt wurden und fachlich betreut werden (§ 25a ARegV), sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12a ARegV als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG);

- ff) die Werte der nach § 21a Absatz 3 Satz 4 EnWG zu berücksichtigenden Auswirkungen jährlich schwankender Verbrauchsmengen auf die Gesamterlöse (sog. Mengeneffekte) in Gestalt des durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV genehmigten Saldos des Regulierungskontos und dessen annuitätische Verteilung auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG);
- gg) folgende in die Entscheidung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach §§ 29 Abs. 1, 21a EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV eingeflossenen Daten (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alternative 1 EnWG):
 - das ermittelte Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV;
 - die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder des § 7 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) eingeflossenen Bilanzpositionen, nämlich im Einzelnen (i) das betriebsnotwendige Vermögen, (ii) das Abzugskapital, (iii) das verzinsliche Fremdkapital sowie (iv) die Summe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; sowie
 - die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer im Sinne des § 8

StromNEV oder des § 8 GasNEV verwendete Messzahl sowie den diesbezüglichen Hebesatz;

hh) folgende in die Entscheidung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach §§ 29 Abs. 1, 21a EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV eingeflossenen Daten in Bezug auf Kosten oder Kostenbestandteile, die wegen der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen an den Netzbetreiber durch Dritte angefallen sind und auf Grund § 4 Abs. 5 StromNEV oder § 4 Abs. 5 GasNEV bei dem jeweiligen Netzbetreiber berücksichtigt wurden (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alternative 2 EnWG):

- Kosten oder Kostenbestandteile, die in dem ermittelten Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV berücksichtigt wurden;
- Kosten oder Kostenbestandteile, die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 StromNEV oder des § 7 GasNEV eingeflossenen Bilanzpositionen berücksichtigt wurden, nämlich im Einzelnen (i) das betriebsnotwendige Vermögen, (ii) das Abzugskapital, (iii) das verzinsliche Fremdkapital sowie (iv) die Summe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; sowie
- die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer im Sinne des § 8 StromNEV oder des § 8 GasNEV verwendete Messzahl sowie den diesbezüglichen Hebesatz;

ii) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV berücksichtigten Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 EnWG); sowie

- jj) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV berücksichtigten Kosten für die an Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage und an vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund von dezentraler Einspeisung gezahlten vermiedenen Netzentgelte im Strombereich als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 EnWG).
- b) Die Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG in Buchstabe a) Doppelbuchstaben gg) und hh) ist seitens der Adressaten mit der Mitteilung zu verbinden, ob und – bejahendenfalls – aus welchem Grund durch eine Veröffentlichung der vorgenannten Daten Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind und die Regulierungskammer mithin nach Auffassung des jeweiligen Adressaten auf eine Veröffentlichung zu verzichten hat (§ 23b Abs. 1 Satz 2 EnWG).

4. Elektronische Form der Einreichung

- a) Die Adressaten sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Tenorziffern 2 und 3 einzureichenden Daten jeweils in elektronischer Form unter Verwendung der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg) abrufbaren Excel-Datei mit dem Dateinamen

**„Veröffentlichungen_§23b_EnWG_
Netzbetreibername_Strom/Gas_Kalenderjahr.xlsx“**

- (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) zu übermitteln.
- b) Die in Buchstabe a) genannte Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) ist durch die Adressaten unter Beachtung in der ihr vorgegebenen Struktur und ihrer inhaltlichen Vorgaben zutreffend auszufüllen. Beim Ausfüllen der vorgenannten Excel-Datei darf keine Veränderung an ihrer Struktur oder ihren inhaltlichen Vorgaben vorgenommen werden.

- c) Die Adressaten sind verpflichtet, den Dateinamen der in Buchstabe a) genannten Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) unter dem jeweiligen Platzhalter vor der Übermittlung an die Regulierungskammer um folgende Hinweise zu ergänzen:
- den eigenen Netzbetreibernamen (unter dem Platzhalter „Netzbetreibername“);
 - Daten eines Elektrizitäts- oder eines Gasverteilernetzes (unter dem Platzhalter „Strom/Gas“);
 - einschlägiges Kalenderjahr (unter dem Platzhalter „Kalenderjahr“).

5. **Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Anwendungszeitraum**

- a) Dieser Festlegungsbeschluss gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 1 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG ausdrücklich hingewiesen.
- b) Dieser Festlegungsbeschluss ist auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Adressaten und die diesen zugrundeliegenden Daten ab dem 01.01.2022 anzuwenden.

6. **Kostenfreiheit**

Für die Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 5 dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Adressaten betreiben Elektrizitäts- oder Gasverteilernetze auf dem Gebiet Niedersachsens. An die Elektrizitäts- oder Gasverteilernetze der Adressaten sind jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das jeweilige Netzgebiet reicht nicht über das Gebiet Niedersachsens hinaus. Die Adressaten nehmen mit ihren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen jeweils an der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze im Sinne des § 21a Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV teil.

1. Einleitung des Festlegungsverfahrens

Die Regulierungskammer hat im Frühling 2022 ein Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten eingeleitet.

2. Hintergrund des Festlegungsverfahrens

Den Hintergrund dieses Festlegungsverfahrens bildet die Regelung des § 23b EnWG, durch die – erstmals auf der Ebene eines formellen Parlagengesetzes – eine Verpflichtung der Regulierungsbehörden zur Veröffentlichung bestimmter Daten der Betreiber der Elektrizitäts- und Gasverteilernetze betreffend die Festlegung und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach der ARegV geschaffen wurde. Die Vorschrift des § 23b EnWG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 3026, 3038) in das EnWG eingefügt und ist am 27.07.2021 in Kraft getreten. Ausweislich der amtlichen Begründung dient die Regelung des § 23b EnWG dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Regulierung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten (BT-Drs. 19/27453, Seite 107).

Anlass der Einfügung des § 23b EnWG ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (nachfolgend der „**BGH**“) zu der Vorgängerregelung des § 23b EnWG, die in § 31 ARegV a. F. enthalten war. In mehreren Entscheidungen hatte der BGH zwar das Ziel einer transparenten Anreizregulierung zum Zwecke der Marktdisziplinierung ausdrücklich anerkannt und darauf hingewiesen, dass regulierungsbehördliche Entscheidungen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein müssten. Zugleich hat der BGH die Regelung des § 31 ARegV a. F. aber mangels einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage im EnWG für teilweise unwirksam erklärt, sofern von der regulierungsbehördlichen Veröffentlichung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber betroffen waren. Die grundsätzlich einschlägige und auch tragfähige Ermächtigungsgrundlage des § 21a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EnWG werde diesbezüglich durch die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie durch § 71 EnWG eingeschränkt (siehe BGH, Beschluss vom 11.12.2018, EnVR 21/18, Rn. 25 ff.; BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 12/18, Rn. 17 ff.).

Mit § 23b EnWG wurde nunmehr ausweislich der amtlichen Begründung eine hinreichende gesetzliche Grundlage im EnWG selbst geschaffen, die eine Veröffentlichung von netzbetreiberbezogenen Daten in nicht anonymisierter Form auch dann ermöglicht, wenn es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Durch die Neuregelung werden die Vorgaben des § 71 EnWG sowie des § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der gleichlautenden Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder betreffend den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt (BT-Drs. 19/27453, Seite 107). Die Neuregelung des § 23b EnWG soll insbesondere die für die Anreizregulierung erforderliche Transparenz gewährleisten. Die Veröffentlichung der in § 23b Abs. 1 EnWG aufgeführten netzbetreiberbezogenen Daten stärkt sowohl die Transparenz des regulierungsbehördlichen Verfahrens als auch der Ergebnisse der Anreizregulierung. Die Veröffentlichung der Daten ist erforderlich, um regulierungsbehördliche Entscheidungen betreffend die Anreizregulierung, insbesondere auch bezüglich des bundesweiten Effizienzvergleichs, nachvollziehen zu können. Netzbetreibern und Netznutzern gleichermaßen wird durch die Ver-

öffentlichung der Daten die Nachprüfbarkeit regulierungsbehördlicher Entscheidungen erleichtert. Die Neuregelung dient damit objektiv den Interessen der Betreiber der Energieversorgungsnetze. Die Betreiber der Energieversorgungsnetze erhalten durch die Veröffentlichung der Daten in nicht anonymisierter Form zugleich einen zusätzlichen Anreiz zur Steigerung der Effizienz. Die Gewährleistung von Transparenz kann die Akzeptanz regulierungsbehördlicher Entscheidungen erhöhen und einen Beitrag zur Selbstregulierung leisten. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung der Daten stellt sicher, dass Dritte – insbesondere Netznutzer – die Informationen dem jeweiligen Unternehmen zuordnen können (BT-Drs. 19/27453, Seite 107).

In § 23b Abs. 3 EnWG ist eine Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder im Sinne des § 29 Abs. 1 EnWG enthalten, wonach die Regulierungsbehörden die Betreiber von Energieversorgungsnetzen dazu verpflichten können, die Daten nach § 23b Abs. 1 EnWG an sie zu übermitteln. Weiterhin können die Regulierungsbehörden Vorgaben zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

3. Veröffentlichung des Tenors der Entwurfsfassung dieses Festlegungsbeschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt

Im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung dieses Festlegungsbeschlusses hat die Regulierungskammer am 10.08.2022 den Tenor der Entwurfsfassung dieses Festlegungsbeschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt (nachfolgend das „**Nds. MBI.**“) 2022 Nr. 32 vom 10.08.2022 veröffentlicht. Die vollständige Entwurfsfassung dieses Festlegungsbeschlusses einschließlich seiner **Anlage** wurde am 10.08.2022 auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht. Den betroffenen Netzbetreibern wurde die Gelegenheit gegeben, bis zum 31.08.2022 zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen (Konsultation). Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog den Regelungen des § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG und des § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) durch die vorgenannte Konsultation ersetzt. Im Rahmen der Konsultation gab es keine Stellungnahmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte der Regulierungskammer Bezug genommen.

4. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für diesen Festlegungsbeschluss folgt aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG. Demnach kann die Regulierungskammer die Betreiber der Energieversorgungsnetze in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Übermittlung der in § 23b Abs. 1 EnWG aufgeführten Daten verpflichten und Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der durch sie zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

Die Festlegungsbefugnis nach § 23b Abs. 3 EnWG dient ausweislich der amtlichen Begründung dazu, den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und sachlichen Kapazitäten eine effiziente Datenerhebung und -veröffentlichung zu ermöglichen. Die Möglichkeit, die Netzbetreiber zur Datenübermittlung zu verpflichten, dient der Veröffentlichung der in § 23b Abs. 1 EnWG genannten Daten. Hintergrund dieser Verpflichtung ist, dass nicht alle Regulierungsbehörden – darunter auch die Regulierungskammer – derzeit über eine Datenbank verfügen, in der die nach § 23b Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden aktuellen Daten für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen in ihrer jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zusammengefasst und somit für die Regulierungsbehörde verfügbar sind (BT-Drs. 19/27453, Seite 112).

Um sich die einschlägigen Daten von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in einem effizienten Verfahren zu beschaffen, können die Regulierungsbehörden durch Festlegung Vorgaben treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den in diesem Zusammenhang zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen. Die Regulierungsbehörden können die Betreiber der Energieversorgungsnetze insbesondere dazu verpflichten, die mitzuteilenden Daten in aggregierter und aktualisierter Form unter Verwendung eines bestimmten Datenformates zu einem bestimmten

Zeitpunkt – gegebenenfalls auch mehrfach im Jahr – elektronisch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln (BT-Drs. 19/27453, Seite 112).

5. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, Satz 2 EnWG und § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung ist die Regulierungskammer die sachlich zuständige Regulierungsbehörde für Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG ist die Regulierungskammer grundsätzlich sachlich zuständig für die Vornahme von Veröffentlichungen nach § 23b Abs. 1 EnWG.

Diese sachliche Zuständigkeit der Regulierungskammer erstreckt sich nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG ausdrücklich (Wortlaut: „mit Ausnahme von“) nicht auf die Veröffentlichung der in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 10 bis 13 EnWG aufgeführten Daten, bezüglich derer ausnahmsweise eine sachliche Zuständigkeit der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 1 EnWG), sofern diese die Veröffentlichung der Daten wahrnehmen kann. Hintergrund dieser vom Grundsatz abweichenden Zuständigkeitsregelung ist die im Grundsatz größere Sachnähe der Bundesnetzagentur zu den vorgenannten Daten. Vorliegend ist die Bundesnetzagentur bezüglich der in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 10 bis 13 EnWG aufgeführten Daten ohne Weiteres dazu in der Lage, die Veröffentlichungspflicht wahrzunehmen, da die vorgenannten Daten bezüglich der bundesweit an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreiber der Elektrizitäts- und Gasverteilernetze ohnehin in ihrer Gesamtheit bei der Bundesnetzagentur vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG betreffend den bundesweiten Effizienzvergleich, da alleine die Bundesnetzagentur diesen durchgeführt und die Regulierungskammer lediglich dessen Ergebnisse übernommen hat (§ 12 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 ARegV). Entsprechendes gilt für die Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 EnWG betreffend die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 Abs. 3 ARegV, da die Bundesnetzagentur auf Grund § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 2a, 9 Abs. 3

ARegV entsprechende Festlegungen erlassen hat. Diese Festlegungen entfalten nach § 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 EnWG bundeseinheitliche Wirkung und sind somit auch für die Regulierungskammer verbindlich.

Keine sachliche Zuständigkeit hat die Regulierungskammer für die Veröffentlichung der in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG aufgeführten Daten, da sich diese ausdrücklich auf die genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV bei den Betreibern von Transportnetzen (§ 3 Nr. 31e EnWG) beziehen. Die Regulierung der Betreiber von Transportnetzen fällt jedoch alleine in die sachliche Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 54 Abs. 1 EnWG, so dass diesbezüglich eine Veröffentlichung von Daten durch die Regulierungskammer nicht möglich ist. Eine Erwähnung des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG in der Verweisung des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Soweit für die jeweilige Regulierungsbehörde eine geschriebene sachliche Zuständigkeit für die Veröffentlichung von Daten nach § 23b Abs. 1 EnWG besteht, folgt aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG richtigerweise als ungeschriebene Annexkompetenz eine sachliche Zuständigkeit für den Erlass von Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG.

Die örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer folgt aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, da es sich bei den durch die Adressaten betriebenen Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen jeweils um ein Unternehmen bzw. um eine Betriebsstätte handelt, das bzw. die auf dem Gebiet Niedersachsens betrieben wird.

Die Regulierungskammer entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RegKNG).

6. Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 5 des vorliegenden Festlegungsbeschlusses vor. Die einzelnen Festlegungen dienen einem legitimen Zweck, sind erforderlich und angemessen. Weiterhin erfolgten die Festlegungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Regulierungskammer. Im Einzelnen:

a. Adressatenkreis der Festlegung (Tenorziffer 1)

Tenorziffer 1 dieses Festlegungsbeschlusses befasst sich mit dem Adressatenkreis dieses Festlegungsbeschlusses.

Der Adressatenkreis der Festlegung beschränkt sich nach Tenorziffer 1 Buchstabe a) dieses Festlegungsbeschlusses auf diejenigen Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer fällt (siehe im Einzelnen § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Hintergrund dieser Bestimmung des Adressatenkreises ist, dass sich die in § 23b Abs. 1 EnWG aufgeführten und durch die Regulierungskammer zu veröffentlichenden Daten ausnahmslos auf das Regulierungsregime der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze beziehen. Über die zu veröffentlichenden Daten können also nur solche Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen verfügen, die an der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze teilnehmen und für die somit gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV kalenderjährliche Erlösobergrenzen festgelegt werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Regulierungskammer Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG nur für solche Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen treffen kann, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in ihre eigene sachliche und örtliche Zuständigkeit fällt.

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt zugleich, welche Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen nach Tenorziffer 1 Buchstabe b) dieses Festlegungsbeschlusses *nicht* von dem Adressatenkreis dieses Festlegungsbeschlusses erfasst werden:

Dies gilt nach Doppelbuchstabe aa) zunächst für solche Betreiber von (möglicherweise ausschließlich oder auch auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen) Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m.

§§ 1 ff. ARegV nicht in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer, sondern in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnWG). Hierbei kann es sich um Betreiber von Transportnetzen (§ 3 Nr. 31e EnWG) und um die Betreiber von größeren oder über das Gebiet eines Landes hinausreichenden Energieverteilernetzen handeln. Bezüglich dieser Unternehmen sind sämtliche in § 23b Abs. 1 EnWG aufgeführten Daten ausschließlich durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Eine etwaig erforderlich werdende Übermittlung der nach § 23b Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Daten an die Bundesnetzagentur richtet sich ausschließlich nach den einschlägigen Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Nach Doppelbuchstabe bb) werden weiterhin solche Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen nicht von dem Adressatenkreis dieses Festlegungsbeschlusses erfasst, die nicht an der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze teilnehmen und bei denen daher ausnahmsweise keine Festlegung kalenderjährlicher Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV durch die hierfür eigentlich sachlich und örtlich zuständige Regulierungskammer erfolgt. Dies gilt zum einen für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen anstelle einer Festlegung von kalenderjährlichen Erlösobergrenzen übergangsweise die Erteilung von Netzentgelt-Genehmigungen nach § 23a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 ARegV durch die Regulierungskammer erfolgt. Zum anderen gilt dies für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die entweder nach § 110 Abs. 2 Satz 1 EnWG durch die Regulierungskammer als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft wurden oder infolge einer vollständigen Stellung eines Antrages auf Einstufung als Geschlossenes Verteilernetz gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz gelten (sog. *Fiktionswirkung*). Die vorgenannten Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen verfügen mangels einer Teilnahme an dem Regulierungsregime der Anreizregulierung nicht über die nach § 23b Abs. 1 EnWG durch die Regulierungskammer zu veröffentlichenden Daten und können daher auch nicht dazu verpflichtet werden, diese der Regulierungskammer zu übermitteln.

b. Verpflichtung zur Einreichung von Daten (Tenorziffer 2)

Tenzorziffer 2 dieses Festlegungsbeschlusses befasst sich mit der Verpflichtung der Adressaten zur fristgemäßen und vollständigen Übermittlung der nach § 23b Abs. 1 EnWG durch die Regulierungskammer zu veröffentlichen Daten an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer.

Durch Tenorziffer 2 Buchstabe a) werden die Adressaten dazu verpflichtet, die in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG aufgeführten und in Tenorziffer 3 dieses Festlegungsbeschlusses konkretisierten Daten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Festlegungsbeschlusses zutreffend, fristgemäß und vollständig einzureichen, soweit ihnen diese vorliegen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG kann die Regulierungskammer ausdrücklich Festlegungen zum Umfang der durch sie zu erhebenden Daten treffen. Dieser Festlegungsbeschluss bezieht sich nicht auf die in § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 9 bis 14 EnWG aufgeführten Daten.

Der Hintergrund der Verpflichtung der Adressaten zur Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG besteht darin, dass die Regulierungskammer nicht über eine Datenbank verfügt, in der die vorgenannten Daten zusammengefasst und aktualisiert verfügbar wären. Es ist der Regulierungskammer daher nicht möglich, die durch sie zu veröffentlichenden Daten aus einer solchen Datenbank zu gewinnen und im Anschluss zu veröffentlichen. Zudem müsste einer Veröffentlichung der Daten ohnehin eine Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Netzbetreiber vorausgehen, in der dieser die Richtigkeit der Daten bestätigt. Durch eine Übermittlung der zu veröffentlichen Daten an die Regulierungskammer durch den jeweils betroffenen Netzbetreiber wird dieser zusätzliche Schritt eines Abstimmungsprozesses vermieden, da mit der Übermittlung der Daten an die Regulierungskammer zugleich die Bestätigung von deren Richtigkeit verbunden ist. Insofern stellt der vorliegende Festlegungsbeschluss auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar.

In Tenorziffer 2 Buchstabe b) ist die Frist zur Übermittlung der Daten durch die Adressaten an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer geregelt.

Demnach sind die Daten im Sinne von § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG einmal jährlich,

spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres,

in ihrer jeweils aktuellsten dem einzelnen Adressaten vorliegenden Fassung, einzureichen. Um die Belastung der betroffenen Netzbetreiber gering zu halten, verzichtet die Regulierungskammer grundsätzlich auf eine mehrfache Übermittlung der nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG zu veröffentlichenden Daten pro Jahr.

Erstmals hat die Übermittlung der vorgenannten Daten spätestens bis zum 15.11.2022 zu erfolgen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG kann die Regulierungskammer ausdrücklich Festlegungen zum Zeitpunkt der Datenerhebung treffen. Bei der vorgenannten Frist handelt es sich um eine behördliche Fristsetzung, die in begründeten Ausnahmefällen einer Verlängerung durch die Regulierungskammer zugänglich ist. Sollten einem Adressaten an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer zu übermittelnden Daten bei Ablauf der vorgenannten Frist noch nicht vorliegen, so kann der jeweilige Netzbetreiber bei der Regulierungskammer eine Fristverlängerung beantragen. Die Regulierungskammer wird diese Fristverlängerung in aller Regel unbürokratisch gewähren. Sobald dem jeweiligen Netzbetreiber die zur Übermittlung ausstehenden Daten vorliegen, hat er diese der Geschäftsstelle der Regulierungskammer unverzüglich zu übermitteln.

Auf der Grundlage der durch die Adressaten eingereichten Daten wird die Regulierungskammer im Grundsatz einmal jährlich die Veröffentlichung der Daten nach § 23b Abs. 1 EnWG auf ihrer Internetseite vornehmen bzw. aktualisieren. Zur Vermeidung zusätzlichen regulatorischen Aufwandes für alle Beteiligten verzichtet die Regulierungskammer im Regelfall auf eine pro Jahr mehrfache Überarbeitung ihrer Veröffentlichung im Sinne des § 23b Abs. 1 EnWG, wie sie die Bundesnetzagentur nach Kenntnis der Regulierungskammer derzeit durchzuführen beabsichtigt. Eine nur einmalige Überarbeitung der Veröffentlichung der Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 EnWG erscheint zur Vermeidung zusätzlichen regulatorischen Aufwandes gerade auch unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Marktteilnehmer und der

Öffentlichkeit an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Regulierungskammer vertretbar zu sein.

Nach Tenorziffer 2 Buchstabe c) hat die Einreichung der Daten jeweils vollständig in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer in Sharepoint oder unter der E-Mail-Adresse

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

zu erfolgen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG kann die Regulierungskammer ausdrücklich Festlegungen zu der Form der Datenerhebung treffen, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen. Nähere Vorgaben zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form sind in Tenorziffer 4 dieses Festlegungsbeschlusses vorgesehen.

Tenorziffer 2 Buchstabe d) enthält einen deklaratorischen Hinweis dahingehend, dass sich die Regulierungskammer ausdrücklich vorbehält, in begründeten Einzelfällen – über die vorstehend genannte jährliche Einreichung von Daten hinaus – eine (zusätzliche) Einreichung von Daten nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 2 EnWG gegenüber einzelnen Adressaten gesondert anzuordnen. Eine solche gesonderte Anordnung der (erneuten) Übermittlung von Daten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es nach Einschätzung der Regulierungskammer zu einer für die Marktteilnehmer und die Öffentlichkeit relevanten Veränderung von Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 EnWG gekommen ist. In solchen Fallgestaltungen wird die Regulierungskammer dann auch eine erneute Überarbeitung der Veröffentlichung der Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 EnWG vornehmen.

In Tenorziffer 2 Buchstabe e) ist ein deklaratorischer Hinweis auf die separate Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung bestimmter Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 EnWG enthalten. Wie sich § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG (Wortlaut: „mit Ausnahme von“) entnehmen lässt, besteht für die Veröffentlichung der Daten gemäß § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG keine Zuständigkeit der Regulierungskammer, sondern vielmehr eine alleinige Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Regulierungskammer betrachtet sich angesichts des Wortlauts des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11

EnWG als nicht dazu berechtigt, parallel zur Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung der vorgenannten Daten vorzunehmen. Eine Übermittlung der Daten gemäß § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG durch die Adressaten an die Regulierungskammer ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Im Einzelnen gilt dies für folgende Daten:

- die gemäß § 21a Abs. 5 EnWG i. V. m. §§ 12 ff. ARegV ermittelten unternehmensindividuellen Effizienzwerte sowie die hierbei erhobenen, geprüften und verwendeten Parameter zur Abbildung struktureller Unterschiede und die Aufwandsparameter (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG);
- die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität sowie die ermittelten Kennzahlenvorgaben zur Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit im Sinne der §§ 18 ff. ARegV einschließlich der zur Bestimmung der Strukturparameter verwendeten Größen und der daraus abgeleiteten Strukturparameter selbst und die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Kennzahlenvorgaben wie auch die daraus nach § 4 Abs. 5 ARegV resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EnWG);
- die Summe der Kosten für das Engpassmanagement nach § 21a Abs. 5a EnWG, einschließlich der Summe der saldierten geleisteten und erhaltenen Zahlungen für den finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 und 5 Satz 3 EnWG sowie für den finanziellen Ersatz nach § 14 Abs. 1c Satz 2 EnWG (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EnWG);
- die jährliche Entwicklung der Summe der Kosten für die folgenden Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber, nämlich (i) für Kraftwerksreserven der Transportnetzbetreiber Strom nach den §§ 13b, 13d, 13e und 13g EnWG sowie (ii) für die gesicherte Versorgung von Kraftwerken mit Gas außerhalb der Netzreserve nach § 13f EnWG (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 EnWG); sowie
- die Daten, die bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 Abs. 3 ARegV Verwendung finden (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 EnWG).

Die Veröffentlichung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG erfolgt ausschließlich durch die Bundesnetzagentur. Dies ist auch sachgerecht, da die vorgenannten Daten bei der Bundesnetzagentur aufgrund deren ausschließlicher sachlicher Zuständigkeit nach § 54 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3 Nrn. 4 und 5 EnWG oder ihrer größeren Sachnähe aufgrund § 12 Abs. 5 und 6 ARegV bereits bundesweit für die Betreiber der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze vorliegen. Eine zusätzliche („doppelte“) Veröffentlichung der Daten der Adressaten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG durch die Regulierungskammer würde nicht nur eine Überschreitung ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG darstellen, sondern wäre auch unter den Gesichtspunkten der Entlastung der Netzbetreiber von regulatorischen Anforderungen und der Verwaltungseffizienz abzulehnen. Da eine Veröffentlichung der Daten durch die Bundesnetzagentur erfolgt, ist dem durch § 23b EnWG verfolgten Aspekt der Transparenz hinreichend Rechnung getragen. Die vorgenannten Daten sind daher gegebenenfalls nicht nach Maßgabe dieses Festlegungsbeschlusses bei der Regulierungskammer, sondern, soweit erforderlich, bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe deren eigener Vorgaben einzureichen. Nach Kenntnis der Regulierungskammer besteht diesbezüglich keine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG. Hinweise zur Veröffentlichung von Daten durch die Bundesnetzagentur finden sich auf deren Internetseite www.bundesnetzagentur.de → Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Transparenz.

In Tenorziffer 2 Buchstabe f) ist ein deklaratorischer Hinweis darauf enthalten, dass die Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG ebenfalls nicht durch die Regulierungskammer, sondern durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, da diese Daten die genehmigten Investitionsmaßnahmen der Betreiber von Transportnetzen (§ 3 Nr. 31e EnWG) betreffen. Deren Regulierung fällt nach § 54 Abs. 1 EnWG ausschließlich in die sachliche Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, während die Regulierungskammer nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG für die Regulierung der Betreiber von Energieverteilernetzen sachlich zuständig ist. Insofern fallen in die sachliche Zuständigkeit der Regulierungskammer keine Netzbetreiber, für die

eine Veröffentlichung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG überhaupt in Frage käme. Eine ausdrückliche Erwähnung des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG in der in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG enthaltenen Ausnahmeregelung ist nicht zwingend erforderlich, um diesbezüglich eine sachliche Zuständigkeit der Regulierungskammer zu verneinen.

In Tenorziffer 2 Buchstabe g) ist schließlich ein deklaratorischer Hinweis dahingehend enthalten, dass von diesem Festlegungsbeschluss die in etwaigen Entscheidungen betreffend die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV genannten Daten, ausgenommenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 EnWG), nicht erfasst werden. Grundsätzlich können Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zwar auch in Bezug auf die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer ergehen (§ 23 Abs. 6 und 7 ARegV), so dass eine Veröffentlichung dieser Daten durch die Regulierungskammer nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 EnWG in Betracht käme. Jedoch hat die Regulierungskammer bislang keine Entscheidungen betreffend die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 6 und 7 ARegV in Bezug auf Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit getroffen. Hinzu kommt, dass die vorgenannte Regelung des § 23 Abs. 6 und 7 ARegV ab der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung nicht mehr anzuwenden ist (§ 34 Abs. 7 Satz 1 ARegV). Die Regulierungskammer verzichtet daher auf die Zulieferung der (in der Praxis nicht existenten) Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 EnWG.

c. Einzureichende Daten im Einzelnen (Tenorziffer 3)

In Tenorziffer 3 Buchstabe a) werden die durch die Adressaten zu übermittelnden Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG konkretisiert. Diese Daten sind von den Adressaten unternehmensbezogen und in nicht anonymisierter Form einzureichen, soweit ihnen diese vorliegen. Diese Festlegung basiert auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG, wonach die Regulierungskammer ausdrücklich Festlegungen zum Umfang der durch sie zu erhebenden Daten treffen kann.

Im Einzelnen:

Nach Doppelbuchstabe aa) sind die gemäß § 21a Abs. 2 EnWG durch die Regulierungsbehörde nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen und, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung herangezogene und nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, jeweils als Summenwert einzureichen (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG). Der vorgenannte Summenwert hat sämtliche Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze zu enthalten, unabhängig davon, ob die Anpassung selbsttätig durch den Netzbetreiber (so im Falle des § 4 Abs. 3 ARegV) oder durch die Regulierungskammer (so im Falle des § 4 Abs. 4 und 5 ARegV) vorgenommen wurde. Ausweislich der amtlichen Begründung werden hiervon auch Entscheidungen zu Netzübergängen nach § 26 ARegV umfasst, also sowohl Voll- als auch Teilnetzübergänge sowie Entscheidungen über streitige Netzübergänge nach § 26 Absatz 3 bis 5 ARegV (BT-Drs. 19/27453, Seite 108).

Gemäß Doppelbuchstabe bb) ist weiterhin der durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV genehmigte jährliche Kapitalkostenaufschlag auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, als Summenwert zu übermitteln (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Dieser Summenwert entspricht demjenigen Wert, um den die jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 10a ARegV im Wege eines Anpassungsbeschlusses durch die Regulierungskammer angepasst wurde. Hierbei handelt es sich um einen Summenwert, da eine zeitliche Summierung über den Zeitraum der Jahre nach dem letzten Basisjahr bis zur Anpassung erfolgt (BT-Drs. 19/27453, 108).

Nach Doppelbuchstabe cc) einzureichen sind darüber hinaus die nach § 21a Abs. 4 EnWG in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 2 ARegV) sowie volatilen Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 ARegV) sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den jeweiligen Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1

Nrn. 2 und 3 ARegV als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Es sind mithin folgende zu übermittelnde Werte zu unterscheiden:

- die seitens der Regulierungskammer bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV berücksichtigte Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (Summenwert aller dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile);
- die seitens des jeweiligen Adressaten bei der selbsttätigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV berücksichtigte Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (Summenwert aus ursprünglich in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigtem Wert und Anpassungsbetrag);
- die seitens der Regulierungskammer bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV berücksichtigte Höhe der volatilen Kostenanteile (Summenwert aller volatilen Kostenanteile);
- die seitens des jeweiligen Adressaten bei der selbsttätigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV berücksichtigte Höhe der volatilen Kostenanteile (Summenwert aus ursprünglich in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigtem Wert und Anpassungsbetrag).

In Doppelbuchstabe dd) ist geregelt, dass ferner die nach § 21a Abs. 4 EnWG zu berücksichtigenden jährlichen beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 4 ARegV) und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 3 ARegV) als Summenwert zu übermitteln sind (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG). Bei der Regulierungskammer einzureichen sind mithin diesbezüglich pro Jahr zwei *separate* Werte, nämlich (i) die für die beeinflussbaren Kostenanteile und (ii) die für die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile, einzureichen, so wie diese durch die Regulierungskammer im Rahmen der Festlegung der einzelnen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2

Satz 1 ARegV berücksichtigt wurden. Der Wortlaut des Gesetzes („Summenwert“) ist irreführend und darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Werte für die beeinflussbaren Kostenanteile und die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile zu addieren und als ein Wert zu übermitteln wären. Dies folgt schon aus der amtlichen Begründung, wo ausdrücklich im Plural von „Werten“ die Rede ist (BT-Drs. 19/27453, 109).

Nach Doppelbuchstabe ee) sind außerdem die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, welche durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt wurden und fachlich betreut werden (§ 25a ARegV), sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12a ARegV als Summenwert einzureichen (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG). Zu unterscheiden sind mithin folgende zwei zu übermittelnde Werte:

- die seitens der Regulierungskammer bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV berücksichtigte Höhe der Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach §§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12a, 25a ARegV;
- die seitens des jeweiligen Adressaten bei der selbsttätigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV berücksichtigte Höhe der Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Summenwert aus ursprünglich in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigtem Wert und Anpassungsbetrag).

Gemäß Doppelbuchstabe ff) sind weiterhin die Werte der nach § 21a Absatz 3 Satz 4 EnWG zu berücksichtigenden Auswirkungen jährlich schwankender Verbrauchsmengen auf die Gesamterlöse (sog. *Mengeneffekte*) in Gestalt des durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

ARegV i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV genehmigten Saldos des Regulierungskontos und dessen annuitätische Verteilung auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV zu übermitteln (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG). Es sind mithin folgende an die Regulierungskammer zu übermittelnde Werte zu unterscheiden:

- der durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV in dem jeweiligen Jahr genehmigte Saldo des Regulierungskontos;
- die Summe der auf das jeweilige Jahr entfallenden annuitätischen Verteilungsbeträge nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV, die in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigt werden (Summenwert der annuitätischen Ausgleichsbeträge aller ergebniswirksamen Salden vorangegangener Regulierungskonten).

Eine gesonderte Übermittlung der aus den einzelnen Salden der vorangegangenen Regulierungskonten folgenden annuitätischen Ausgleichsbeträge ist durch die allgemein gehaltene Regelung des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG nicht zwingend vorgeschrieben. Die vorstehend erwähnte Beschränkung auf die Übermittlung eines Summenwertes der annuitätischen Verteilungsbeträge aller ergebniswirksamen Salden vorangegangener Regulierungskonten erfolgt vor dem Hintergrund, dass dieser Summenwert (und nicht die annuitätischen Verteilungsbeträge der einzelnen Salden der vorangegangenen Regulierungskonten) für die Beurteilung der Auswirkung der Mengeneffekte auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze nach Beurteilung der Regulierungskammer als ausreichend anzusehen ist.

Beispiel für den Strombereich:

Im Falle der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2022 ist neben dem genehmigten Saldo des „letzten“ Regulierungskontos 2020 die *Summe* der in die kalenderjährliche Erlösobergrenze eingeflossenen annuitätischen Verteilungsbeträge für die nachfolgend aufgeführten Salden der Regulierungskonten zu übermitteln:

- Saldo des Regulierungskontos 2013 bis 2016 (Position 34 im EOG-Ermittlungstool für das vereinfachte Verfahren / Position 32 im EOG-Ermittlungstool für das Regelverfahren);
- Saldo des Regulierungskontos 2018 (Position 36 / 34);

- Saldo des Regulierungskontos 2019 (Position 37 / 35);
- Saldo des Regulierungskontos 2020 (Position 38 / 36).

Nach Doppelbuchstabe gg) einzureichen sind darüber hinaus folgende in die Entscheidung der Regulierungskammer zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach §§ 29 Abs. 1, 21a EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV eingeflossenen Daten (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alternative 1 EnWG):

- das ermittelte Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV;
- die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder des § 7 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) eingeflossenen Bilanzpositionen, nämlich im Einzelnen (i) das betriebsnotwendige Vermögen, (ii) das Abzugskapital, (iii) das verzinsliche Fremdkapital sowie (iv) die Summe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; sowie
- die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer im Sinne des § 8 StromNEV oder des § 8 GasNEV verwendete Messzahl und der diesbezügliche Hebesatz.

In Doppelbuchstabe hh) ist geregelt, dass ferner folgende in die Entscheidung der Regulierungskammer zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach §§ 29 Abs. 1, 21a EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV eingeflossenen Daten in Bezug auf Kosten oder Kostenbestandteile, die wegen der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen an den Netzbetreiber durch Dritte, insbesondere im Rahmen von Pachtverhältnissen, angefallen sind und auf Grund § 4 Abs. 5 StromNEV oder § 4 Abs. 5 GasNEV bei dem jeweiligen Netzbetreiber berücksichtigt wurden, einzureichen sind (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alternative 2 EnWG):

- Kosten oder Kostenbestandteile, die in dem ermittelten Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV berücksichtigt wurden;

- Kosten oder Kostenbestandteile, die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 StromNEV oder des § 7 GasNEV eingeflossenen Bilanzpositionen berücksichtigt wurden, nämlich im Einzelnen (i) das betriebsnotwendige Vermögen, (ii) das Abzugskapital, (iii) das verzinsliche Fremdkapital sowie (iv) die Summe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; sowie
- die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer im Sinne des § 8 StromNEV oder des § 8 GasNEV verwendete Messzahl und der diesbezügliche Hebesatz;

Sowohl in Doppelbuchstabe gg) als auch in Doppelbuchstabe hh) hat sich die Regulierungskammer in dem vorliegenden Festlegungsbeschluss auf die *unmittelbar* in die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen beschränkt und verzichtet damit zum Zwecke der Vermeidung zusätzlichen regulatorischen Aufwandes auf eine weitere Aufgliederung der genannten Positionen. Die Adressaten müssen daher nur diese wenigen Bilanzpositionen an die Regulierungskammer übermitteln. Die Regulierungskammer wird auf Grund des Wortlauts des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG nur die vorgenannten Bilanzpositionen veröffentlichen, die unmittelbar in die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossen sind. Eine weitere Aufgliederung dieser Bilanzpositionen erscheint auch unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit regulierungsbehördlicher Entscheidungen vertretbar zu sein.

Nach Doppelbuchstabe ii) einzureichen sind außerdem die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV berücksichtigten Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als Summenwert (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 EnWG). Bei dem vorgenannten Summenwert handelt es sich um denjenigen Wert, der im Rahmen der selbsttätigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV in die kalenderjährliche Erlösobergrenze eingeflossen ist. In diesem Summenwert sind die vorgelagerten Netzkosten für sämtliche vorgelagerten Netz- und Umspannebenen bzw.

Druckstufen, gegebenenfalls auch in Bezug auf mehrere vorgelagerte Netzbetreiber, zusammenzufassen (BT-Drs. 19/27453, 112).

Schließlich sind nach Doppelbuchstabe jj) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV berücksichtigten Kosten für die an Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage und an vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund von dezentraler Einspeisung gezahlten vermiedenen Netzentgelte als Summenwert zu übermitteln (§ 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 EnWG). Dabei betreffen die Daten zu den vermiedenen Netzentgelten naturgemäß lediglich den Strombereich, nicht jedoch den Gasbereich. Bei dem vorgenannten Summenwert handelt es sich um denjenigen Wert, der im Rahmen der selbsttätigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV in die kalenderjährliche Erlösobergrenze eingeflossen ist. In diesem Summenwert sind alle Einzelsachverhalte betreffend vermiedene Netzentgelte zusammenzufassen (BT-Drs. 19/27453, 112).

Nach Tenorziffer 3 Buchstabe b) werden die Adressaten hinsichtlich der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG in Tenorziffer 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe gg) und hh) zu der ergänzenden Mitteilung verpflichtet, ob und – bejahendenfalls – aus welchem Grund durch eine Veröffentlichung der vorgenannten Daten Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind und die Regulierungskammer mithin nach Auffassung des jeweiligen Netzbetreibers auf eine Veröffentlichung zu verzichten hat. Hintergrund der Festlegung ist die Regelung des § 23b Abs. 1 Satz 2 EnWG, wonach die Regulierungskammer von einer Veröffentlichung von Daten u. a. nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG abzusehen hat, wenn durch diese Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind. Angesichts der Fülle der durch die Regulierungskammer zu veröffentlichenden Daten ist es der Regulierungskammer nicht möglich, diese in jedem Einzelfall auf die Möglichkeit etwaiger Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter untersuchen zu können. Dies gilt insbesondere für das in der Praxis verbreitete sog. *Pachtmodell*. Die Regulierungskammer ist daher auf entsprechende Hinweise aus dem Kreis der Netzbetreiber angewiesen, um gegebenenfalls auf eine Veröffentlichung der betroffenen Daten verzichten zu können.

d. Elektronische Form der Einreichung (Tenorziffer 4)

Tenziffer 4 dieses Festlegungsbeschlusses enthält Festlegungen betreffend die elektronische Form der Einreichung der Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG bei der Geschäftsstelle der Regulierungskammer. Hierdurch werden die Festlegungen in Tenorziffer 2 Buchstabe c) konkretisiert.

Nach Tenorziffer 4 Buchstabe a) sind die Adressaten dazu verpflichtet, die nach Maßgabe der Tenorziffern 2 und 3 einzureichenden Daten jeweils in elektronischer Form unter Verwendung der auf der Internetseite der Regulierungskammer (http://www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg.de) abrufbaren Excel-Datei mit dem Dateinamen

„Veröffentlichungen_§23b_EnWG_ Netzbetreibername_Strom/Gas_Kalenderjahr.xlsx“

(dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) zu übermitteln. Die verpflichtende Vorgabe eines Datenformates in Form einer Excel-Datei durch die Regulierungskammer dient zum einen der Gewährleistung der Einheitlichkeit und der Vollständigkeit der Datenübermittlung. Zum anderen erleichtert die Übermittlung der Daten durch die Adressaten in jeweils einer Excel-Datei die Veröffentlichung der Daten durch die Regulierungskammer, die ebenfalls in Form einer Excel-Datei erfolgen wird. Die Regulierungskammer beabsichtigt, die von den Adressaten übermittelten einzelnen Excel-Dateien in einer einheitlichen Excel-Datei zusammenzufassen und diese im Anschluss zu veröffentlichen. Durch die Übermittlung der Daten in Form einer Excel-Datei wird eine ansonsten gegebenenfalls erforderliche aufwendige Umformatierung der übermittelten Daten aus einem anderen Datenformat vermieden.

In Tenorziffer 4 Buchstabe b) ist festgelegt, dass die durch die Adressaten zu übermittelnde Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) durch diese unter Beachtung in der ihr vorgegebenen Struktur und ihrer inhaltlichen Vorgaben zutreffend auszufüllen ist. Beim Ausfüllen der vorge-

nannten Excel-Datei darf keine Veränderung an ihrer Struktur oder ihren inhaltlichen Vorgaben vorgenommen werden. Durch diese Vorgaben wird ebenfalls die Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der durch die Regulierungskammer erhobenen Daten gewährleistet.

Nach Tenorziffer 4 Buchstabe c) sind die Adressaten dazu verpflichtet, den Dateinamen der durch sie zu übermittelnden Excel-Datei vor der Übermittlung an die Regulierungskammer unter dem jeweiligen Platzhalter um (i) ihren eigenen Netzbetreibernamen, also die Firma des jeweiligen Adressaten, (ii) um einen Hinweis darauf, ob es sich bei dem Inhalt der jeweiligen Excel-Datei um die Daten eines Elektrizitäts- oder Gasverteilersnetzes handelt, sowie (iii) um einen Hinweis auf das jeweils einschlägige Kalenderjahr, auf das sich die in die Excel-Datei eingetragenen Daten beziehen, zu ergänzen. Etwaige Leerstellen, insbesondere im Netzbetreibernamen, sind durch Unterstriche („_“) zu ersetzen. Diese Festlegung dient dazu, der Regulierungskammer eine einfache Unterscheidung der ihr übermittelten Vielzahl von Excel-Dateien zu ermöglichen.

Beispiel:

Die Stadtwerke A-Heim GmbH will der Regulierungskammer die Daten für das von ihr betriebene Elektrizitätsverteilersnetz betreffend das Kalenderjahr 2022 übermitteln. Der korrekte Dateiname der zu übermittelnden Excel-Datei lautet damit

„Veröffentlichungen_§ 23b _EnWG_Stadtwerke_A-Heim_Strom_2022.xlsx“.

Die Aufnahme der Organisations- oder Gesellschaftsform (im hiesigen Beispiel: „GmbH“) in den Dateinamen ist grundsätzlich nicht erforderlich, außer dies ist zur Unterscheidung verschiedener Adressaten geboten.

e. Mögliche Unionsrechtswidrigkeit der ARegV

In einem gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 02.09.2021, Rechtssache C-718/18, die in § 24 Satz 1 EnWG enthaltene Verordnungsermächtigung, auf der die StromNEV und die GasNEV beruhen, für unionsrechtswidrig erklärt. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit die vorgenannten Rechtsverordnungen (einschließlich der ARegV) in der Verwaltungspraxis der Regulierungskammer weiterhin anwendbar sind. Diese Frage hat Auswirkungen auf die Veröffentlichung der in

§ 23b Abs. 1 EnWG aufgeführten Daten, da diese sich aus der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze ergeben, die auf der Grundlage der ARegV sowie der StromNEV und der GasNEV erfolgt.

Der BGH hat in einem Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rz. 60 ff., bereits entschieden, dass das bisherige Regulierungsregime nicht als nichtig anzusehen ist und bis zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung auch dann weiterhin Anwendung finden kann, wenn dieses als unionsrechtswidrig anzusehen sein sollte. Hintergrund dieser Rechtsprechung des BGH ist zusammengefasst, dass es im Falle einer Unanwendbarkeit der vorgenannten Rechtsverordnungen an unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Rechtsvorschriften (nämlich der einschlägigen Richtlinien) fehlen würde, die an deren Stelle treten und so das Entstehen einer – gerade auch aus dem Blickwinkel des Unionsrechts nicht wünschenswerte – Regelungslücke vermeiden könnten. Zudem wären mit einer unmittelbaren Anwendung der einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien Belastungen Einzelner verbunden, was als unzulässig anzusehen wäre. Ferner würde eine Nichtanwendung des bisherigen Regulierungsregimes in der Übergangsphase bis zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (siehe im Einzelnen BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rz. 60 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des BGH hat sich die Regulierungskammer in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden des Bundes und der übrigen Länder dazu entschlossen, das bisher existierende Regulierungsregime, einschließlich der ARegV, der StromNEV und der GasNEV, weiterhin zur Anwendung zu bringen, bis eine – wie auch immer geartete – Neuregelung in Kraft getreten ist. Hierdurch wird im Interesse einer effektiven Regulierung der Energieversorgungsnetze und aller Marktbeteiligten der Eintritt von Rechtsunsicherheit vermieden, der anderenfalls mit dem Entstehen einer Regelungslücke verbunden wäre. In Übereinstimmung mit dieser Vorgehensweise wird die Regulierungskammer auch bis auf Weiteres die Daten der Adressaten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG veröffentlichen.

f. Wirksamwerden und Anwendungszeitraum (Tenorziffer 5)

(1) Zeitpunkt des Wirksamwerdens

Verwaltungsakte, auch Allgemeinverfügungen, werden nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wirksam. Nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 S. 1 VwVfG dürfen Verwaltungsakte öffentlich bekanntgemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Vorliegend wird die nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG grundsätzlich vorgesehene Zustellung dieses Festlegungsbeschlusses nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch dessen öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Hierzu hat sich die Regulierungskammer in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens entschieden, da dieser Festlegungsbeschluss gegenüber einer Vielzahl von Betreibern von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer ergeht.

Die öffentliche Bekanntmachung in dem vorgenannten Sinne wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung (einschließlich ihrer **Anlage**) auf der Internetseite der Regulierungskammer im Amtsblatt der Regulierungskammer bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Bei dem Amtsblatt der Regulierungskammer handelt es sich um das Nds. MBl. Der Inhalt des Nds. MBl. ist auf der Internetseite

www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html

abrufbar.

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 1 EnWG grundsätzlich mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer zwei Wochen verstrichen sind, worauf in Tenorziffer 5 Buchstabe a) dieses Festlegungsbeschlusses nach § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG ausdrücklich hingewiesen wird. Eine

von dem vorgenannten Grundsatz abweichende Bestimmung zu dem Zeitpunkt der Zustellung nach § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) hat die Regulierungskammer nicht getroffen. Dieser Festlegungsbeschluss wird mithin an dem Tage wirksam im Sinne des § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Anwendungszeitraum

Dieser Festlegungsbeschluss findet nach Tenorziffer 5 Buchstabe b) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber und die diesen zugrundeliegenden Daten ab dem 01.01.2022 Anwendung. Daraus folgt, dass erst die Daten der Netzbetreiber im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG, die sich auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ab dem Kalenderjahr 2022 beziehen, nach Maßgabe dieses Festlegungsbeschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen sind. Die Daten der Netzbetreiber, die sich auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Kalenderjahres 2021 und der vorherigen Kalenderjahre beziehen, werden durch diesen Festlegungsbeschluss noch nicht erfasst. Soweit die in § 23b Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Daten das Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV und die in dieses eingeflossenen oder die in diesem enthaltenen Bestandteile betreffen, sind diese jedoch von den Adressaten auch dann mitzuteilen, wenn die vorgenannten Daten sich aus einem vor dem Jahr 2021 ergangenen Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer ergeben.

Vor dem Hintergrund des unterjährigen Inkrafttretens der Neuregelung des § 23b EnWG (BGBl. 2021 I, Seite 3026, 3078) am 27.07.2021 hat sich die Regulierungskammer dazu entschlossen, insbesondere die Daten des Kalenderjahres 2021 nicht in diesen Festlegungsbeschluss miteinzubeziehen. Hinzu kommt, dass durch die in Tenorziffer 2 Buchstabe b) vorgesehene Fristsetzung, erstmals zum 15.11.2022, sowohl den Netzbetreiber als auch der Regulierungskammer ausreichend zeitlicher Spielraum verbleibt, um sich auf die erstmalige Einreichung der Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1

Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG und auf deren Veröffentlichung vorzubereiten. Im Falle einer Miteinbeziehung der Daten des Kalenderjahres 2021 wäre dies nicht in vergleichbarer Weise der Fall gewesen. Diese Beschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Festlegungsbeschlusses auf die Daten der Kalenderjahre 2022 ff. ist nach Einschätzung der Regulierungskammer als ausreichend anzusehen, um dem berechtigten Interesse der Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der regulierungsbehördlichen Entscheidungen der Regulierungskammer Rechnung zu tragen.

g. Verhältnismäßigkeit der Festlegungen

(1) Legitimer Zweck der Festlegungen

Die vorstehend erläuterten Festlegungen verfolgen einen legitimen Zweck. Dieser Festlegungsbeschluss dient zunächst dazu, der Regulierungskammer den Vollzug der durch den parlamentarischen Gesetzgeber erstmals geschaffenen Veröffentlichungspflicht nach § 23b Abs. 1 EnWG zu ermöglichen. Damit verfolgt dieser Festlegungsbeschluss, wie die Regelung des § 23b EnWG insgesamt, das Ziel, die Transparenz des regulierungsbehördlichen Verfahrens als auch der Ergebnisse der Anreizregulierung zu gewährleisten. Hierdurch sollen die Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit regulierungsbehördlicher Entscheidungen für die Marktteilnehmer und die Öffentlichkeit erleichtert werden (siehe im Einzelnen BT-Drs. 19/27453, Seite 107).

Im Ergebnis dient der vorliegende Festlegungsbeschluss damit der Gewährleistung einer möglichst preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (§ 1 Abs. 1 EnWG). Zudem verfolgt der Festlegungsbeschluss den Zweck, einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas sicherzustellen (§ 1 Abs. 2 EnWG).

(2) Geeignetheit der Festlegungen

Die in diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Regelungen sind dazu geeignet, den vorgenannten legitimen Zweck zu erfüllen. Durch die in diesem

Festlegungsbeschluss getroffenen Regelungen wird es der Regulierungskammer ermöglicht oder zumindest erleichtert, die Daten der Netzbetreiber in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG in einer einheitlichen Excel-Tabelle zusammenzufassen und diese im Anschluss auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Erforderlichkeit der Festlegungen

Die mit diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Festlegungen sind auch erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Ein gegenüber den hier vorgenommenen Festlegungen gleich wirksames oder sogar milderes Mittel zur Erreichung der verfolgten Zwecke ist nicht ersichtlich. Die Regulierungskammer verfügt derzeit über keine Datenbank, in der die nach § 23b Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Daten zusammengefasst wären und zur Veröffentlichung zur Verfügung stünden. Der Regulierungskammer liegen lediglich die durch sie getroffenen Einzelentscheidungen vor, etwa die Festlegungen und Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV, in denen die Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 EnWG jedoch nicht zusammengefasst sind. Hinzu kommt, dass nach § 23b Abs. 1 EnWG auch solche Daten veröffentlicht werden müssen, die als solche nicht Gegenstand regulierungsbehördlicher Entscheidungen sind. Dies gilt namentlich für die selbsttätige Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch die Adressaten an die Veränderung der vorgelagerten Netzkosten (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) und der vermiedenen Netzentgelte (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV) nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV, die nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 15 und 16 zu veröffentlichen sind. Diese Daten werden der Regulierungskammer von den Adressaten zwar informatorisch mitgeteilt, von der Regulierungskammer jedoch nicht in einer Datenbank erfasst, zumal es sich hierbei um von der Regulierungskammer nicht geprüfte Daten handelt.

Vor diesem Hintergrund besteht das mit diesem Festlegungsbeschluss verfolgte Ziel der Regulierungskammer darin, sich die zu veröffentlichenden Daten durch die einzelnen Netzbetreiber in dem zwingend vorgegebenen Datenformat einer Excel-Datei zuliefern zu lassen, die Daten der einzelnen

Netzbetreiber in einer einheitlichen Excel-Datei zusammenzufassen und diese im Anschluss zu veröffentlichen. Hierdurch soll erstmals eine Datenbank geschaffen werden, in der die Daten sämtlicher Adressaten im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer zusammengefasst werden. Im Rahmen der Vorbereitung dieses Festlegungsbeschlusses hat die Regulierungskammer geprüft, ob auf der Grundlage des bestehenden Internetauftritts (www.regulierung.niedersachsen.de) ein Internetportal geschaffen werden könnte, dass ein komfortables „Hochladen“ der zu veröffentlichenden Daten durch die Adressaten ermöglicht. Ein solches Internetportal besteht bereits und wird von der Regulierungskammer und den betroffenen Netzbetreibern genutzt (Sharepoint). Das Portal wird zur Vereinfachung der Datenübermittlung auch für die zu veröffentlichenden Daten dieses Festlegungsbeschlusses genutzt.

Weiterhin ist die Verpflichtung der Adressaten zur Übermittlung der zu veröffentlichenden Daten nach § 23b Abs. 1 EnWG an die Regulierungskammer erforderlich, um die Richtigkeit der veröffentlichten Daten zu gewährleisten, die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter möglichst auszuschließen und unnötigen zusätzlichen regulatorischen Aufwand zu vermeiden. Durch die Regulierungskammer ist eine Vielzahl von Daten für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung einer derart großen Anzahl von Daten stellt sich in der Praxis als äußerst fehleranfällig dar. Die Veröffentlichung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG muss daher im Vorfeld zwingend mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt werden, um im Interesse aller Beteiligten, auch der anderen Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit, die Richtigkeit der veröffentlichten Daten zu gewährleisten. Zugleich ist die Regulierungskammer auf Hinweise aus dem Kreis der Adressaten angewiesen, um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 2 EnWG wirksam schützen zu können; auch hierfür ist eine vorherige Abstimmung mit den Adressaten erforderlich. Die Regulierungskammer hält es daher für vorzugswürdig, sich die zu veröffentlichenden Daten durch die Netzbetreiber gleich in Form von aus Sicht der Unternehmen zutreffend ausgefüllten Excel-

Dateien zuliefern zu lassen, um hierdurch den zusätzlichen Schritt eines Abstimmungsprozesses zu vermeiden. Im Rahmen der Übermittlung der Daten können auch Hinweise der Adressaten auf etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erfolgen. Die Regulierungskammer wird bei der Abstimmung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG mit den betroffenen Unternehmen darauf achten, dass diese in einem möglichst effizienten Verfahren erfolgt und möglichst keine Nachfragen nach sich zieht.

(4) Angemessenheit der Festlegungen

Die in diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Regelungen sind außerdem als angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) anzusehen, da die hieraus resultierenden Verpflichtungen der Adressaten zu der Erreichung des legitimen Zwecks nicht außer Verhältnis stehen. Der Nutzen der Datenerhebung und -übermittlung steht im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Ziels (§ 1 Abs. 1 und 2 EnWG) nicht außer Verhältnis zu den durch sie herbeigeführten Beeinträchtigungen für die Adressaten. Für die Regulierungskammer ist insbesondere nicht erkennbar, aus welchen Gründen das Kosten-Nutzen-Verhältnis des vorliegenden Festlegungsbeschlusses aus Sicht der Adressaten nicht angemessen sein sollte.

Der Regulierungskammer ist dabei bewusst, dass sich die „Netzbetreiberlandschaft“ auf dem Gebiet Niedersachsens durch eine im bundesweiten Vergleich kleinteilige Struktur auszeichnet. Bei zahlreichen Adressaten handelt es sich um kleine Unternehmen, die im Hinblick auf die an sie gestellten regulatorischen Anforderungen nicht überfordert werden dürfen. Aus Sicht der Regulierungskammer ist es daher geboten, den aus diesem Festlegungsbeschluss folgenden administrativen Aufwand für die Adressaten so gering wie möglich zu halten. Zugleich ist die Regulierungskammer durch die neu geschaffene gesetzliche Regelung des § 23b Abs. 1 EnWG, ohne eine *de-minimis*-Ausnahmeregelung für kleinere Netzbetreiber, grundsätzlich dazu verpflichtet, die dort aufgeführten Daten zu veröffentlichen. Die Regulierungskammer hat vor diesem Hintergrund der Angemessenheit der vorliegenden Festlegungen insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass

- in Tenorziffer 2 Buchstabe b) im Grundsatz eine Übermittlung der zu veröffentlichenden Daten durch die Adressaten *nur einmal* (und nicht mehrfach) pro Jahr vorgesehen ist;
- in Tenorziffer 3 Buchstabe a) Doppelbuchstaben gg) und hh) eine Beschränkung der zu übermittelnden Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG auf solche Bilanzpositionen vorgenommen wurde, die *unmittelbar* in die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung einfließen;
- in Tenorziffer 5 Buchstabe b) der Anwendungszeitraum dieses Festlegungsbeschlusses auf die zu veröffentlichenden Daten der Kalenderjahre 2022 ff. beschränkt und gerade nicht auf das Kalenderjahr 2021 erstreckt wird; und
- in Tenorziffer 2 Buchstabe b) eine Frist für die Übermittlung der zu veröffentlichenden Daten zum 15.11. des jeweiligen Jahres, erstmals zum 15.11.2022, vorgesehen ist.

Die Befüllung der durch die Regulierungskammer nach Tenorziffer 4 Buchstabe a) zur Verfügung gestellten Excel-Datei mit den zutreffenden Daten durch die Adressaten ist mithin nach Einschätzung der Regulierungskammer mit einem vertretbaren administrativen Aufwand möglich. Die an die Regulierungskammer zu übermittelnden Daten liegen den Adressaten ohnehin vor und müssen durch diese nicht gesondert ermittelt werden. Gegebenenfalls kann – wie in der Praxis ohnehin weit verbreitet – die Unterstützung durch ein energiewirtschaftliches Beratungsunternehmen herangezogen werden.

Das Interesse der Adressaten an einer möglichst geringen regulatorischen Belastung durch den vorliegenden Festlegungsbeschluss hat die Regulierungskammer mit dem berechtigten Interesse der Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit regulierungsbehördlicher Entscheidungen abgewogen. Eine im Grundsatz *einmalige* Überarbeitung der Veröffentlichung nach § 23b Abs. 1 EnWG pro Jahr trägt nach Beurteilung der Regulierungskammer dem vorgenannten berechtigten Interesse der Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung, zumal nach Tenorziffer 2 Buchstabe d) in begründeten Ausnahmefällen seitens

der Regulierungskammer die Möglichkeit besteht, von einzelnen Adressaten – über die jährliche Einreichung hinaus – eine erneute Übermittlung von Daten zu fordern. Auch die Beschränkung der zu übermittelnden Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG auf solche Bilanzpositionen, die *unmittelbar* in die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung einfließen, ist aus Sicht der Regulierungskammer als ausreichend anzusehen, um dem vorgenannten berechtigten Interesse der Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit Genüge zu tun.

Entsprechendes gilt für den Anwendungszeitraum dieses Festlegungsbeschlusses und die vorgesehene Frist für die Übermittlung der zu veröffentlichenden Daten an die Regulierungskammer. Durch die Beschränkung des Anwendungszeitraums auf die Kalenderjahre 2022 ff. und die großzügige Frist zur erstmaligen Übermittlung der zu veröffentlichenden Daten des Kalenderjahres 2022 zum 15.11.2022 wird gewährleistet, dass den Adressaten hinreichend Zeit zur Vorbereitung und Übermittlung der Daten verbleibt. Zugleich hat auch die Regulierungskammer ausreichenden zeitlichen Spielraum, um die erstmalige Veröffentlichung der Daten vorzubereiten. Im Falle der nachfolgenden Kalenderjahre 2023 ff. ist durch die Fristsetzung zum 15.11. des jeweiligen Jahres im Grundsatz ebenfalls sichergestellt, dass den Adressaten hinreichend Zeit zur Vorbereitung und Übermittlung der Daten zur Verfügung steht. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, besteht aufgrund des Vorliegens einer nur behördlichen (und nicht gesetzlichen) Fristsetzung die Möglichkeit einer unbürokratischen Fristverlängerung durch die Regulierungskammer.

II.

Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen nach Tenorziffer 6 auf Grund § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Gebührenerhe-

bung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift würde es erfordern, allen betroffenen Netzbetreibern entweder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis darauf förmlich zuzustellen. Ein entsprechendes Vorgehen würde die von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung bezweckte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht erfüllen.

III.

Die Anlage, im Internet abrufbar auf der Internetseite http://www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg.de, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer Niedersachsen (Nds. MBl.), zwei Wochen verstrichen sind.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Leinstraße 8, 30159 Hannover (Postfach 4107, 30041 Hannover) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Vorsitzende



Henke-Jelit

Beisitzerin



Weber

Beisitzer



Busse

